Versicherungs-Ausweis Freizeit-Unfallversicherung

Versicherungsnummer 70 14 01 30 049

Aufgrund des abgeschlossenen Gruppen-Unfallversicherungsvertrages zwischen dem

BBW – Beamtenbund Tarifunion

und der DBV Deutsche Beamtenversicherung AG wird dem/der Inhaber/-in dieses Ausweises infolge seiner Mitgliedschaft bei einer dem BBW-Beamtenbund Tarifunion angeschlossenen Fachorganisation für Freizeit-Unfälle Versicherungsschutz gewährt.

Leistungen:

- 1. 1.100 € für den Todesfall
- 2. 3.100 € bei Vollinvalidität, bei Teilinvalidität der dem Invaliditätsgrad entsprechende Teil
- 3. **4,00 €** Unfall-Krankenhaustagegel mit Genesungsgeld

Krankenhausgeld wir für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich die versicherte Person wegen eines Unfalls (§§ 2 und 3 AUB) aus medizinischen Gründen in stationärer Krankenhausbehandlung befindet, längstens jedoch für zwei Jahre vom Unfalltag an gerechnet. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistungen entfallen für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

4. Für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die der/die Versicherte Unfall-Krankenhaustagegeld bezogen hat, erhält er/sie Genesungsgeld in Höhe des versicherten Krankenhaustagegeldes – längstens für die Dauer von insgesamt 100 Kalendertagen je Unfallereignis – wie folgt:

für den 01. bis 10.Tag 100% für den 11. bis 20.Tag 50% für den 21. bis 100.Tag 25%

5. **511,29** € Bergungskosten pro versicherte Person

Beendigungsgründe

Der Versicherungsschutz erlischt zum nächsten Monatsende, wenn

- a) die/der Versicherte aus der dem BBW Beamtenbund Tarifunion angeschlossenen Fachorganisation ausscheidet oder seine/ihre Mitgliedschaft im BBW Beamtenbund Tarifunion aus anderen Gründen endet,
- b) die/der Versicherte nicht mehr gegen Arbeitsunfälle durch eine Berufsgenossenschaft versichert ist oder keinen Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften hat, ausgenommen Ruheständler/-innen und Rentner/-innen.

Schadenmeldungen

6 Eltos

Unfälle sind unverzüglich über die jeweilige Fachorganisation an den BBW Beamtenbund Tarifunion zu melden.

Dr. Alexander Vollert Nils Reich

Kai Rosenberger

Kai Clamby



BBWBeamtenbund
Tarifunion

BBW – Beamtenbund Tarifunion

Am Hohengeren • 12 70188 Stuttgart Telefon: 07 11 / 1 68 76 - 0
Postfach 10 06 13 • 70005 Stuttgart Internet: http://:bbw.dbb.de Telefax: 07 11 / 1 68 76 - 76
E-Mail: bbw@bbw.dbb.de

Als eigenständige Spitzenorganisation der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland betreibt der Deutsche Beamtenbund und mit ihm in Baden-Württemberg der BBW eine gezielte Berufspolitik für den öffentlichen Dienst. Die an seinen Problemen ausgerichtete Interessensvertretung ist nicht nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst selbst unverzichtbar, sie nützt zugleich den Bürgerinnen und Bürgern und trägt zur Lösung staatlicher und gesellschaftspolitischer Probleme aus der unverfälschten Erfahrung und Interessenslage der im öffentlichen Dienst arbeitenden Menschen bei. Die alle Sparten und Funktionen des öffentlichen Dienstes berücksichtigende Mitgliederstruktur des Beamtenbundes und sein demokratischer Aufbau garantieren, dass auch in Zeiten wachsender Gleichgültigkeit gegenüber Aufgaben, Struktur und Funktion des öffentlichen Dienstes bei politischen und gesellschaftlichen Instanzen sachverständige und engagierte Interessensvertretung geleistet wird.

Wirkungsvoll - erfolgreich - modern!

Auszug aus dem Vertrag über die Freizeit-Unfallversicherung zwischen dem BBW und der DBV Deutsche Beamtenvers. AG:

- 1. Der Vertrag erstreckt sich auf die dem BBW über seine aufgelisteten Fachorganisationen oder unmittelbar angeschlossenen Mitglieder sowie auf die haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen und Funktionär/-e/-innen des BBW. Personen unter 14 Jahre sind durch diesen Vertrag nicht versichert.
- 2. Die Versicherung umfasst nach Maßgabe der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d. h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB VII) oder als Dienstunfälle im Sinne der beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend.

Auszug aus den Allg. Unfallversicherungsbedingungen (AUB):

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

§ 3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind u. a. Unfälle infolge von Schlaganfällen, epileptischen Anfällen und solchen Krampfanfällen, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen, von Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Die Ausschlüsse gelten nicht, wenn diese Anfälle oder Störungen durch ein unter die Versicherung fallendes Unfallereignis hervorgerufen wurden.

§ 5 Nicht versicherungsfähige Personen

Nicht versicherungsfähig und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Geisteskranke und Personen, die von Epilepsie oder schwerem Nervenleiden befallen oder dauernd vollständig arbeitsunfähig sind. Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die/der Versicherte versicherungsunfähig geworden ist. Gleichzeitig endet der Vertrag für die/den Versicherten.

§ 6 Örtliche Geltung

Die Versicherung umfasst Unfälle auf der ganzen Erde.

§ 8 Art und Voraussetzungen der Leistungen

I. Todesfallentschädigung

Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres vom Unfalltage an gerechnet zum Tode, so wird Entschädigung nach der versicherten Todesfallsumme geleistet.

II. Invaliditätsentschädigung

1. Eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (In-validität) als Unfallfolge muss innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet eingetreten sein; sie muss spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

Der Versicherer zahlt bei Vollinvalidität die volle für den Invaliditätsfall versicherte Summe, bei Teilinvalidität den dem Grade der Invalidität entsprechenden Teil gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

2. Als feste Invaliditätsgrade unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Grades werden angenommen:

a) Bei Verlust	
eines Armes im Schultergelenk	70 Prozent
eines Armes	
bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
einer Hand im Handgelenk	55 Prozent
eines Daumens	20 Prozent
eines Zeigefingers	10 Prozent
eines anderen Fingers	5 Prozent
b) Bei Verlust	
eines Beines über Mitte des Oberschenkels	
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	
eines Beines bis unterhalb des Knies	
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	
eines Fußes im Fußgelenk	40 Prozent
eines Fußes	
mit Erhaltung der Ferse (nach Pirogoff)	
einer großen Zehe	
einer anderen Zehe	2 Prozent
c) Bei gänzlichem Verlust der Sehkraft	
beider Augen	100 Prozent
eines Auges	30 Prozent
sofern jedoch die Sehkraft des anderen Auges	
vor Eintritt des Versicherungsfalles	
bereits verloren war	70 Prozent
bei gänzlichem Verlust des Gehörs	
auf beiden Ohren	
auf einem Ohr	15 Prozent
sofern jedoch das Gehör auf dem anderen Ohr	
vor Eintritt des Versicherungsfalles	
bereits verloren war	
bei gänzlichem Verlust des Geruchs	
bei gänzlichem Verlust des Geschmacks	5 Prozent

- 3. Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit eines Körperteils oder Sinnesorgans bemisst sich nach dem für den Verlust geltenden Satz. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird der entsprechende Teil des Satzes nach Ziffer (2) angenommen
- 4. Bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit von mehreren der vorgenannten Körperteile oder Sinnesorgane werden die sich nach Ziffern (2) und (3) ergebenden Prozentsätze zusammengerechnet, jedoch nie mehr als 100 Prozent angenommen.
- 5. Soweit sich der Invaliditätsgrad nach Vorstehendem nicht bestimmen lässt, wird bei der Bemessung in Betracht gezogen, inwieweit der Versicherte imstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann.
- 6. Stirbt der Versicherte infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres vom Unfalltage an gerechnet, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung. Etwa bereits geleistete Invaliditätsentschädigungen werden von der Todesfallentschädigung abgezogen (§ 13 [1] AUB).

III. Krankenhaustagegeld

Krankenhausgeld wir für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich die versicherte Person wegen eines Unfalls (§§ 2 und 3 AUB) aus medizinischen Gründen in stationärer Krankenhausbehandlung befindet, längstens jedoch für zwei Jahre vom Unfalltag an gerechnet. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistungen entfallen für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

IV. Genesungsgeld

Für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die der/die Versicherte Unfall-Krankenhaustagegeld bezogen hat, erhält er/sie Genesungsgeld in Höhe des versicherten Krankenhaustagegeldes – längstens für die Dauer von insgesamt 100 Kalendertagen je Unfallereignis – wie folgt:

Für den 01. bis 10. Tag 100% für den 11. bis 20. Tag 50% für den 21. bis 100. Tag 25%

Mehrere stationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalles werden wie ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt gewertet.

Besondere Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen

- § 1 Die Versicherung erstreckt sich auf bis zu 511,29 EUR pro versicherte Person auch auf Bergungskosten, die aufgewendet werden
- a) für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht,
- b) bei der Rettung von Unfallverletzten und deren Verbringung ins nächste Krankenhaus einschließlich der notwendigen zusätzlichen Kosten, die in Folge eines Unfalles für die Rückfahrt zum Heimatort entstehen.
- c) für den Transport von Unfalltoten bis zum Heimatort.
- §2 Bei gleichzeitigem Bestehen einer Einzel-Krankheitskostenversicherung wird Ersatz für Bergungskosten im Rahmen der Unfallversicherung nur insoweit gewährt, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Ist der Krankenversicherer leistungsfrei oder bestreitet er seine Leistungspflicht, so kann die/der Versicherte sich unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

Was ist im Schadenfall zu tun?

- 1. Außerberufliche Unfälle, die sich während der Freizeit ereignen und voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführen werden, sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Landesverbandes anzuzeigen.
- 2. Im Todesfall als Folge eines außerberuflichen Unfalls ist dem SLLV neben der Schadenanzeige die Sterbeurkunde und der gültige Mitgliedsausweis einzureichen. Die Todesfallentschädigung wird an denjenigen ausgezahlt, der das Sterbegeld gemäß der Satzung erhält.
- 3. Eine Invalidität als außerberufliche Unfallfolge muss innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet eingetreten sein; sie muss spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.
- 4. Der Anspruch auf Unfall-Krankenhausgeld muss mit einer Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Krankenhauses, aus der der Grund und die Dauer der stationären Behandlung hervorgeht, belegt sein.